



AUFTRAGSFORMULAR

Auftraggeber/Kundenanschrift/Rechnungsanschrift

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort, Ortsteil

Geburtsdatum*

Telefon*

E-Mail*

* Freiwillige Angaben

Ich bin damit einverstanden, dass die Herzo Werke GmbH mich tagsüber telefonisch oder auf elektronischem Wege über eigene Produkte und Dienstleistungen informiert sowie zu meiner Zufriedenheit mit den Leistungen der Herzo Werke GmbH befragt bzw. zu entsprechenden internetbasierten Befragungen einlädt.

Lieferanschrift/Verbrauchsstelle

Zählernummer

Kundennummer / PIN
(falls Sie bereits Kunde der Herzo Werke sind)

Zählerstand

Datum

Straße, Hausnummer (nur falls abweichend von Punkt 1)

PLZ, Ort, Ortsteil (nur falls abweichend von Punkt 1)

Neueinzug/Umzug: Ja Nein

Wenn ja, gewünschter Liefertermin: _____

Bisheriger Energielieferant

Kd-Nr.

Kündigungstermin

Kündigungsfrist

Zahlungsweise

Voraussetzung für den Abschluss und den Fortbestand dieses Stromlieferungsvertrags ist die Zahlungsweise per Lastschriftmandat oder Überweisung. Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Herzo Werke GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Herzo Werke GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Künftig werden Lastschriften um die Angaben „Gläubiger-Identifikationsnummer“ und „Mandatsreferenz-Nr.“ ergänzt, die der eindeutigen Kennung von Kontobelastungen auf Grundlage dieses Mandates dienen. Unsere Gläubiger-Identifikationsnummer lautet: DE93ZZZ00000055622. Die Mandatsreferenz-Nr. wird separat mitgeteilt.

Name, Vorname (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Kreditinstitut-Name

BIC

IBAN

 Unterschrift

Preise

E*	netto	brutto
Grundpreis pro Jahr	49,58 Euro	59,- Euro
Arbeitspreis pro kWh	21,64 ct/kWh	25,75 ct/kWh

Preise Stand: 1.1.2015. Gerundete Bruttopreise inkl. 19 % Umsatzsteuer.

Auftragserteilung/Vollmacht

Hiermit beauftrage ich die Herzo Werke GmbH mit der Lieferung von Strom für die vorgenannte(n) Verbrauchsstelle(n). Der vorliegende Stromliefervertrag ersetzt ab jeweiligem Lieferbeginn alle bisherigen Vereinbarungen über die Stromlieferung für diese Verbrauchsstelle(n) zwischen dem Kunden und der Herzo Werke GmbH. Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate und verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von 6 Wochen zum Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Sollte ein Bonus vereinbart sein, wird dieser nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit der darauf folgenden Rechnung verrechnet. Neben diesem Auftrag gelten ergänzend die beigegeführten Allgemeinen Stromlieferbedingungen als wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags. Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift deren Erhalt. Der Kunde bevollmächtigt hiermit die Herzo Werke GmbH, soweit erforderlich, den für die vorgenannte(n) Verbrauchsstelle(n) derzeit bestehende(n) Liefervertrag/ Lieferverträge zu kündigen und die erforderlichen Verträge mit dem örtlichen Netzbetreiber abzuschließen.



Datum, Unterschrift des Kunden zur Auftragserteilung

Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns Herzo Werke GmbH, Postfach 1340, 91064 Herzogenaurach, Telefax: 09132/904-51, E-Mail: vertrieb@herzowerke.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite www.herzowerke.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser/Gas/ Strom/Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

„Ende der Widerrufsbelehrung“

Herzo Werke GmbH
Schießhausstr. 9
91074 Herzogenaurach

Allgemeine Stromlieferbedingungen (ASB)

für Lastprofilkunden außerhalb der Grundversorgung und Kunden mit Lastgangmessung in Nieder- und Mittelspannung (eigenes und fremdes Netz)

I. Begriffsbestimmungen

II. Stromlieferung

1. Stromliefervertrag
2. Bedarfsdeckung
3. Art der Stromlieferung
4. Voraussetzung der Stromlieferung
5. Haftung bei Versorgungsstörungen
6. Erweiterung und Änderung der Kundenanlage sowie der Verbrauchsgeräte und Mitteilungspflichten

III. Aufgaben und Rechte des Messstellenbetreibers sowie des Versorgers

1. Messeinrichtungen
2. Ablesung
3. Zutrittsrecht
4. Vertragsstrafe

IV. Abrechnung der Stromlieferung

1. Abrechnung
2. Abschlagszahlungen
3. Vorauszahlungen
4. Sicherheitsleistungen
5. Rechnungen und Abschläge
6. Zahlung und Verzug
7. Berechnungsfehler

V. Lieferantenwechsel und Lieferantenkonkurrenz

1. Lieferantenwechsel
2. Lieferantenkonkurrenz

VI. Unterbrechung und Beendigung des Stromlieferungsverhältnisses

1. Unterbrechung der Stromlieferung
2. Kündigung
3. Fristlose Kündigung

VII. Entgelte, Ersatzversorgung und Sonstiges

1. Entgelte, Bestimmungsrecht, Änderungen von Entgelten
2. Ersatzversorgung
3. Gerichtsstand
4. Veröffentlichung und Änderung der Entgelte sowie der Allgemeinen Stromlieferbedingungen
5. Einwilligung des Kunden nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Allgemeine Stromlieferbedingungen (ASB)

I. Begriffsbestimmungen

1. **Eigenanlagen** sind Anlagen zur Deckung des Eigenbedarfes, die nicht vom Netzbetreiber oder vom Versorger betrieben werden.
2. **Entnahmestelle** ist das Ende des Netzanschlusses und der Punkt, an dem vom Kunden Strom aus dem Verteilernetz entnommen wird.
3. **Kunde** ist der Letztverbraucher gemäß § 3 Nr. 25 EnWG, der Strom für den Eigenverbrauch kauft.
4. **Kundenanlagen** sind die elektrischen Anlagen hinter dem Netzanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen.
5. **Netzanschluss** ist die Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage.
6. **Netzbetreiber** ist der Betreiber des Verteilernetzes.
7. **Strom** ist elektrische Energie.
8. **Stromlieferant** ist eine natürliche oder juristische Person, deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf den Vertrieb von Strom zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern ausgerichtet ist.
9. **Stromliefervertrag** ist der Vertrag, aufgrund dessen der Kunde vom Versorger mit Strom beliefert wird.
10. **Versorger** ist das örtliche Stromversorgungsunternehmen.
11. **Verteilernetz** ist das örtliche Netz des Netzbetreibers, das überwiegend zur Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom dient.

II. Stromlieferung

1. Stromliefervertrag

- 1.1 Der Stromliefervertrag ist in Textform abzuschließen.
- 1.2 Im Stromliefervertrag oder in der Vertragsbestätigung wird der Versorger auf die Allgemeinen Stromlieferbedingungen hinweisen.

2. Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Stromliefervertrages verpflichtet, seinen gesamten leistungsgebundenen Strombedarf aus den Stromlieferungen des Versorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Strombedarfes bei Aussetzung der Stromlieferung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

3. Art der Stromlieferung

- 3.1 Der Versorger kann im Interesse des Kunden die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlichen Verträge mit dem Netzbetreiber abschließen. Er trifft die ihm möglichen Maßnahmen, um dem Kunden an der Entnahmestelle, zu dessen Nutzung der Kunde nach dem Anschlussnutzungsvertrag zwischen ihm und dem Netzbetreiber berechtigt ist, zu den vom Versorger veröffentlichten oder den zwischen dem Versorger und dem Kunden gesondert vereinbarten Preisen sowie den Allgemeinen Stromlieferbedingungen Strom zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Der Strom wird im Rahmen der Stromlieferung für Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
- 3.3 Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

4. Voraussetzung der Stromlieferung

- 4.1 Voraussetzung für die Belieferung des Kunden mit Strom durch den Versorger auf der Grundlage des Stromliefervertrages ist, dass zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber ein Netzanschluss- und zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber ein Anschlussnutzungsvertrag besteht.
- 4.2 Der Kunde kann hinsichtlich der Nutzung des Netzanschlusses keine weitergehenden Rechte geltend machen als der Anschlussinhaber nach dem Netzanschlussvertrag.

5. Haftung bei Versorgungsstörungen

- 5.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, der Versorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nichtberechtigten Maßnahmen des Versorgers nach Abschnitt VI Ziffer 1 beruht.
- 5.2 Der Versorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch die Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

6. Erweiterung und Änderung der Kundenanlagen sowie der Verbrauchsgeräte und Mitteilungspflichten

- 6.1 Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Versorger vom Kunden in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.
- 6.2 Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung können vom Versorger in ergänzenden Allgemeinen Bedingungen geregelt werden. Der Versorger kann solche ergänzenden Allgemeinen Bedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen.

III. Aufgaben und Rechte des Messstellenbetreibers sowie des Versorgers

1. Messeinrichtungen

- 1.1 Der vom Kunden an der Entnahmestelle entnommene Strom wird durch Messeinrichtungen festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen und die nur unter Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften verwendet werden dürfen. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen ist Aufgabe des Messstellenbetreibers im Sinne von § 21 b EnWG.
- 1.2 Messstellenbetreiber im Sinne von Ziffer 1.1 ist der Netzbetreiber, wenn der Anschlussnehmer nicht eine hiervon abweichende Regelung gemäß § 21 b Abs. 2 EnWG trifft.
- 1.3 Der Kunde haftet gegenüber dem Messstellenbetreiber für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen dem Versorger und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 1.4 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht beim Messstellenbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Pflicht zur Tragung der Kosten für die Prüfung richtet sich nach § 20 Abs. 2 der Stromnetz Zugangsverordnung (StromNZV).

2. Ablesung

- 2.1 Der Versorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber erhalten hat.
- 2.2 Der Versorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
 - a) zum Zwecke einer Abrechnung nach Abschnitt IV,
 - b) anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 - c) bei einem berechtigten Interesse des Versorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Versorger wird bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 bei einer eigenen Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 2.3 Wenn der Netzbetreiber oder der Versorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Versorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde seiner Pflicht zur Selbstablesung nicht oder verspätet nachkommt.

3. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Versorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 2 oder zur Unterbrechung der Stromversorgung nach Abschnitt VI erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen. Es wird mindestens ein Ersatztermin benannt. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Von Unternehmen im Sinne von § 14 BGB ist während der Geschäftszeiten jederzeit nach vorheriger Ankündigung von einem Tag Zutritt zu gewähren.

4. Vertragsstrafe

- 4.1 Verbraucht ein Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung, vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechungen der Stromlieferung, so ist der Versorger berechtigt, vom Kunden eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu 10 Stunden nach den für den Kunden geltenden Allgemeinen Preisen des Versorgers zu berechnen.
- 4.2 Eine Vertragsstrafe kann auch dann verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Allgemeinen Preisen zusätzlich zu bezahlen gehabt hätte. Sie wird längstens für einen Zeitraum von 6 Monaten verlangt.
- 4.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 4.1 und 4.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens ein Jahr beträgt, erhoben werden.

IV. Abrechnung der Stromlieferung

1. Abrechnung

- 1.1 Der Stromverbrauch wird nach Wahl des Versorgers monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, auf der Grundlage der vereinbarten Preise abgerechnet.
- 1.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen können auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

2. Abschlagszahlungen

- 2.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Versorger auf der Grundlage des nach der letzten Abrechnung verbrauchten Stroms für die Zukunft Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 2.2 Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- 2.3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag unverzüglich vom Versorger erstattet, spätestens wird er mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Nach Beendigung des Stromlieferungsvertrages werden vom Versorger zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet.

3. Vorauszahlungen

- 3.1 Der Versorger ist berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet.
- 3.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Versorger Abschlagszahlungen, so wird er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 3.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Versorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme errichten.

4. Sicherheitsleistung

- 4.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziffer 3 nicht bereit oder in der Lage, kann der Versorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen, die mindestens das Zweifache des voraussichtlichen Entgelts nach dem Stromlieferungsvertrag für einen Monat beträgt.
- 4.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.
- 4.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Stromlieferungsverhältnis nach, so kann der Versorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.4 Die Sicherheit wird vom Versorger zurückgegeben, wenn die Voraussetzungen für das berechtigte Verlangen nach einer Vorauszahlung nicht mehr gegeben sind.

5. Rechnungen und Abschläge

- 5.1 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge werden vom Versorger verständlich gestaltet. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden vom Versorger vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen.
- 5.2 Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch wird vom Versorger der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums angegeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der Allgemeinen Preise und Bedingungen wird der Versorger hinweisen.

6. Zahlung und Verzug

- 6.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Versorger in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen den Kunden gegenüber dem Versorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur dann, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers vorliegt. Gleiches gilt, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum, der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung vom Messstellenbetreiber verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Versorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.
- 6.3 Gegen Ansprüche des Versorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

7. Berechnungsfehler

- 7.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der Fehlbetrag auszugleichen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Versorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Zeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 7.2 Ansprüche nach Ziffer 7.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

V. Lieferantenwechsel und Lieferantenkonkurrenz

1. Lieferantenwechsel

- 1.1 Der Wechsel des Kunden zu einem anderen Stromlieferanten ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich, wenn der Kunde den Stromliefervertrag mit dem Versorger mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ablauf des Monats vor dem beabsichtigten Lieferbeginn durch den neuen Stromlieferanten kündigt.
- 1.2 Für den Wechsel des Stromlieferanten wird der Versorger kein Entgelt erheben.
- 1.3 Zu dem Termin, zu dem der Kunde seinen Stromlieferanten wechselt, erfolgt die Ermittlung des Zählerstandes. Auf Verlangen des Versorgers hat der Kunde den Zählerstand selbst abzulesen und dem Versorger spätestens einen Monat nach dem Wechsel des Stromlieferanten in Textform mitzuteilen.

2. Lieferantenkonkurrenz

- 2.1 Eine Lieferantenkonkurrenz liegt vor, wenn die Entnahmestelle des Kunden von mehreren Stromlieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in Anspruch genommen wird.
- 2.2 Findet nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn eine Einigung zwischen den betroffenen Stromlieferanten statt, erfolgt die Stromlieferung des Kunden durch den Stromlieferanten, der die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden an den Netzbetreiber zuerst mitgeteilt hat.

VI. Unterbrechung und Beendigung des Stromlieferungsverhältnisses

1. Unterbrechung der Stromlieferung

- 1.1 Der Versorger ist berechtigt, die Stromlieferung fristlos durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Stromlieferbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 1.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung oder Nichtleistung einer Sicherheit trotz Mahnung, ist der Versorger berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Stromlieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen zukünftig wieder uneingeschränkt nachkommt. Der Versorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern diese nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 1.3 Der Versorger hat die Stromlieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Strombelieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein.

2. Kündigung

- 2.1 Das Vertragsverhältnis besteht so lange, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt wird. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 2.2 Die Kündigung bedarf der Textform.
- 2.3 Der Versorger wird keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Stromliefervertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

3. Fristlose Kündigung

Der Versorger ist in den Fällen von Ziffer 1.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 1.2 ist der Versorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde. Ziffer 1.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

VII. Entgelte, Ersatzversorgung und Sonstiges

1. Entgelte, Bestimmungsrecht, Änderungen von Entgelten

- 1.1 Die Höhe der Entgelte für die Leistungen des Versorgers ergibt sich aus dem Preisblatt des Versorgers. Für dort nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder dessen mutmaßlichen Interesse vom Versorger erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Versorger die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.
- 1.2 Bei der Änderung oder Neueinführung von Steuern, Angaben, Ausgleichsleistungen oder anderen Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen, die die Kosten der Beschaffung, der Übertragung, der Verteilung von Strom oder der Netznutzung betreffen, ist der Versorger berechtigt, das Entgelt entsprechend anzupassen. Entsprechendes gilt bei sonstigen Belastungen aufgrund von hoheitlichen Maßnahmen, die auf die vom Kunden an den Versorger zu zahlenden Entgelte oder auf die den Entgelten zu Grunde liegenden energie-wirtschaftlichen Leistungen erhoben werden.
- 1.3 Neben den in Ziffer 1.2 genannten Gründen ist der Versorger berechtigt, die im Preisblatt angegebenen Entgelte entsprechend allgemeiner Kosten- und Preiserhöhungen zu erhöhen oder zu verringern. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die Beschaffungskosten des Versorgers für Strom ändern und der Versorger mittels des Testats einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft belegen kann, dass die gegenüber dem Kunden verfolgte Preisänderung nicht größer ist als die Änderung der Beschaffungskosten.
- 1.4 Behördlich genehmigte Entgelte sind für den Kunden verbindlich, sofern nicht durch ein Gericht rechtskräftig andere Entgelte festgestellt werden. Dann gelten diese Entgelte.
- 1.5 Änderungen der im Preisblatt angegebenen Preise gelten vom Kunden als genehmigt, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Veröffentlichung der Preisänderung dieser in Textform widerspricht und der Versorger bei Veröffentlichung der Preisänderung darauf hinweist, dass bei nicht rechtzeitigem Widerspruch des Kunden gegen die Preisänderung diese zwischen dem Versorger und dem Kunden zu dem in der Veröffentlichung angegebenen Zeitpunkt gilt.

2. Ersatzversorgung

- 2.1 Sofern der Kunde über das Energieversorgungsnetz Strom bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Stromliefervertrag zugeordnet werden kann, gilt der vom Kunden aus dem Energieversorgungsnetz entnommene Strom als von dem Energieversorgungsunternehmen geliefert, das nach § 36 Abs. 1 EnWG berechtigt und verpflichtet ist. Dabei gelten in Niederspannung die hierzu vom Unternehmen veröffentlichten allgemeinen Preise, bei Mittelspannung die Preise, die das Unternehmen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festlegt. Das Unternehmen kann die Ersatzversorgung des Kunden in Niederspannung verweigern, wenn diese für es aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist oder eine Ausnahme nach § 37 EnWG von der Ersatzversorgung vorliegt, in Mittelspannung, wenn der Kunde nicht bereit ist, angemessene und vom Unternehmen festzusetzende Vorauszahlungen zu leisten. Für die nach Satz 1 zu Stande gekommene Ersatzversorgung gelten zwischen dem Kunden und dem Unternehmen, das seinen Sitz am gleichen Ort wie der Versorger hat, die vorliegenden Allgemeinen Stromlieferbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Das Unternehmen nach Ziffer 2.1 Satz 1 kann den Stromverbrauch, der auf die erfolgte Ersatzversorgung nach Ziffer 2.1 entfällt, aufgrund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den ermittelten anteiligen Verbrauch dem Kunden in Rechnung stellen.
- 2.3 Erlangt der Kunde von den Voraussetzungen für eine Ersatzversorgung nach Ziffer 2.1 Kenntnis, hat er das Unternehmen nach Ziffer 2.1 Satz 1 hierüber unverzüglich in Textform zu informieren.
- 2.4 Der nach Ziffer 2.1 zu Stande gekommene Vertrag über die Ersatzversorgung des Kunden endet, sobald die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden wieder auf der Grundlage eines wirksamen Stromliefervertrages erfolgt, spätestens aber 3 Monate nach Beginn der Ersatzversorgung. Nach dem Ablauf von 3 Monaten besteht für den Kunden kein Anspruch mehr gegen das Unternehmen auf eine Ersatzversorgung.
- 2.5 Für die Ersatzversorgung gelten Abschnitt II Ziffer 2 bis 7, Abschnitt III Ziffer 1, 3 und 4, Abschnitt IV und V, Abschnitt VI Ziffer 1 und 3 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung Abschnitt VI Ziffer 2.3 entsprechend. Abschnitt III Ziffer 2.1 gilt mit der Maßgabe, dass das Unternehmen den Energieverbrauch aufgrund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.
- 2.6 Das Unternehmen nach Ziffer 2.1 Satz 1 wird dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung mitteilen. Dabei wird es ebenfalls mitteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung die Fortsetzung des Strombezuges der Abschluss eines neuen Stromliefervertrages durch den Kunden erforderlich ist.

3. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Stromliefervertrag der Ort der Stromentnahme durch den Kunden, bei Kunden, die Unternehmer sind, der Sitz des Versorgers.

4. Veröffentlichung und Änderung der Entgelte sowie der Allgemeinen Stromlieferbedingungen

- 4.1 Der Versorger wird jedem Neukunden bei Abschluss eines Stromliefervertrages, auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Stromlieferbedingungen zur Verfügung stellen und diese auf seiner Internetseite veröffentlichen.
- 4.2 Änderungen der Entgelte sowie der Allgemeinen Stromlieferbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Versorger wird die Änderungen am Tag der öffentlichen Bekanntgabe auf seiner Internetseite veröffentlichen. Ziffer 1.5 gilt entsprechend.
- 4.3 Abweichend von Ziffer 4.2 werden bis zum 01. Juli 2007 Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam, soweit es sich um Änderungen handelt, die nach § 12 Abs. 1 der Bundestarifordnung Elektrizität genehmigt worden sind.
- 4.4 Werden aufgrund von § 41 Abs. 2 EnWG Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Haushaltskunden mit Strom außerhalb der Grundversorgung festgesetzt, so gehen diese diesen Allgemeinen Bedingungen vor, soweit sie hiervon abweichende Regelungen enthalten. Im Übrigen bleiben die Allgemeinen Stromlieferbedingungen bestehen.

5. Einwilligung des Kunden nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

- 5.1 Der Kunde willigt darin ein, dass der Versorger die sich aus den Vertragsunterlagen und der Durchführung des Vertrages ergebenden personenbezogenen Daten des Kunden erhebt, verarbeitet, nutzt und im erforderlichen Umfang diese Daten an Dritte weitergibt, sofern dies zur Durchführung des Stromliefervertrages erforderlich ist. Ohne die Einwilligung des Kunden nach Satz 1 können die Leistungen des Versorgers gegenüber dem Kunden nicht oder nur unzureichend erbracht werden.
- 5.2 Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Kunden an Dritte gemäß Ziffer 5.1 durch den Versorger erfolgen nur unter Beachtung der Bestimmungen des BDSG und im Rahmen der Einwilligung nach Ziffer 5.1 sowie mit der Maßgabe, dass der Dritte die erhaltenen Daten vertraulich sowie unter Beachtung des BDSG verwendet und er ein berechtigtes Interesse an diesen Daten hat.
- 5.3 Der Kunde ist berechtigt, vom Versorger Auskunft über die zu seiner Person beim Versorger gespeicherten Daten, den Zweck der Speicherung und die Personen und Stellen, an die seine Daten vom Versorger übermittelt wurden oder werden, zu verlangen.

Stand: 23.11.2006/LvH/CE/EW/EP

MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR

An

Herzo Werke GmbH
Schießhausstraße 9
91074 Herzogenaurach

Telefax 09132/904-51
E-Mail vertrieb@herzowerke.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit

widerrufe(n)

ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Bezug von Strom/Gas/Wasser/Fernwärme (**Nichtzutreffendes ist zu streichen**) und mache(n) dazu folgende Angaben:

Bestellt am: _____

Erhalten am: _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher/s: _____

Straße, Postleitzahl, Ort

Unterschrift des/der Verbraucher(s): _____

Datum: _____